

ZH_OBERGERICHT RT130168 vom 15. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130168

FR: ZH_OBERGERICHT RT130168 du 15 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130168 del 15 ottobre 2013

Volltext

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Geschäfts-Nr.: RT130168-O/U.doc
Mitwirkend: Oberrichter Dr. R. Klopfer, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. L. Hunziker
Schnider und Oberrichter lic. iur. M. Spahn sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Montani
Schmidt Beschluss vom 15. Oktober 2013 in Sachen A._____, Beklagter und
Beschwerdeführer gegen B._____, Klägerin und Beschwerdegegnerin vertreten durch
Soziale Dienste der Stadt Zürich, Alimentenstelle des Sozialde- partementes betreffend
Rechtsöffnung Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfah-
ren am Bezirksgericht Bülach vom 16. Juli 2013 (EB130270-C)

- 2 - Nach Einsicht in die Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers vom 20. September
2013 (Datum Poststempel 25. September 2013, eingegangen am 30. September 2013, Urk.
20), in der Erwägung, dass die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin mit Urteil vom 16. Juli
2013 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes C.____ (Zahlungsbefehl vom 21.
März 2013) gestützt auf das mit Rechtskraftbescheinigung versehene Eheschutz- urteil des
Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich vom 31. Mai 2012 definitive Rechtsöffnung für Fr.
640.– nebst Zins zu 5% seit 21. März 2013 sowie für die Be- treibungskosten und die
Kosten und Entschädigung gemäss Dispositivziffer 2 bis 4 des Urteils in der Höhe von
insgesamt Fr. 90.– erteilte (Urk. 18 = Urk. 21 S. 8), dass dieses Urteil zunächst in
unbegründeter, hernach auf Begehren des Beschwerdeführers in begründeter Form erging
(Urk. 14; Urk. 16; Urk. 18), dass das begründete Urteil dem Beschwerdeführer am 12.
September 2013 zugestellt worden ist (Urk. 19), dass dementsprechend die Beschwerdefrist
am 23. September 2013 ablief (Art. 142 Abs. 1 i.V.m. Art. 143 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art.
145 Abs. 2 lit. b ZPO und Art. 321 Abs. 2 ZPO), dass Eingaben zur Einhaltung der Frist
spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der
Schweizerischen Post über- geben werden müssen (Art. 143 Abs. 1 ZPO), dass der
Beschwerdeführer die gegen das Urteil der Vorinstanz vom 16. Juli 2013 gerichtete
Beschwerde erst am 25. September 2013 der Schweizerischen Post übergab (Urk. 20:
Poststempel 25. September 2013), dass die Beschwerde damit verspätet ist, weshalb darauf
nicht einzutreten ist,

- 3 - dass die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 48
i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 150.– festzusetzen
ist, dass diese Kosten ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 106
Abs. 1 ZPO) und der Beschwerdegegnerin mangels relevanter Um- triebe keine
Entschädigung zuzusprechen ist, wird beschlossen: 1. Auf die Beschwerde des
Beschwerdeführers wird nicht eingetreten. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird
auf Fr. 150.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem
Beschwerde- führer auferlegt. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5.
Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage eines

Doppels von Urk. 20, sowie an das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 640.–.

- 4 - Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 15. Oktober 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Montani Schmidt versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.